

Merkblatt zum Einsatz der Deutschen Weinkönigin und der Deutschen Weinprinzessinnen

1. Die Deutschen Weinhoheiten treten als kompetente Gesprächspartnerinnen bei Veranstaltungen und bei Presseterminen im In- und Ausland glaubhaft für die deutschen Weine ein.
2. Das Deutsche Weininstitut koordiniert die Termine der Deutschen Weinhoheiten und ist verpflichtet, auf eine übergebietliche und firmenneutrale Wahrnehmung der Aufgaben zu achten. Im Zuge der Arbeitsteilung mit den Gebietsweinwerbungen und deren gebietlichen Weinhoheiten sollen die deutschen Weinhoheiten Termine deshalb vorwiegend in den Verbrauchergebieten außerhalb der Anbaugebiete sowie im Ausland wahrnehmen.
3. Der Einsatz der Deutschen Weinhoheiten bei einer Veranstaltung ist nur dann möglich und sinnvoll, wenn deutscher Wein ein zentrales Thema ist. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass im Rahmen der Veranstaltung eine aktive, deutlich sichtbare und inhaltlich anspruchsvolle Rolle von den Weinhoheiten übernommen wird.
4. Um den übergebietlichen Aspekt zu gewährleisten, können die Deutschen Weinhoheiten nur an Veranstaltungen mitwirken, bei denen deutsche Weine aus mindestens drei Anbaugebieten und von mindestens drei Weinerzeugern präsentiert werden. Ausnahmen von dieser Regel sind ausschließlich auf die Heimatgemeinde der Deutschen Weinkönigin/Weinprinzessin beschränkt und sollten die Ausnahme bleiben.
5. Innerhalb der Anbaugebiete nehmen die Deutschen Weinhoheiten nur an Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und mit einem überregionalen Weinangebot teil.
6. Die Deutschen Weinhoheiten dürfen nicht zu Zwecken der einzelbetrieblichen Werbung eingesetzt werden. Ausnahmen hiervon (Sponsoringmaßnahmen zugunsten der Deutschen Weinhoheiten, bei denen die Förderung der Stellung der Deutschen Weinkönigin/Deutschen Weinprinzessin im Vordergrund steht) bedürfen der Zustimmung des Deutschen Weininstituts.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Deutschen Weinhoheiten keine Termine wahrnehmen, die üblicherweise von einer Gebietsweinkönigin besucht werden. Bei Veranstaltungen in einem Weinanbaugebiet muss eine Abstimmung mit der entsprechenden Gebietsweinwerbung erfolgen.
8. Bei Veranstaltungen ist auf die Gewährleistung politischer Neutralität zu achten. Die Werbung für deutschen Wein im In- und Ausland soll unabhängig und überparteilich sein.
9. Bei der Buchung der deutschen Weinhoheiten soll der Veranstalter sich grundsätzlich an den Kosten beteiligen.